

BS_APPELLATIONSGERICHT BES.2017.155 vom 23. Februar 2018

BS Appellationsgericht, 2018-02-23, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bs_appellationsgericht_BES.2017.155

FR: BS_APPELLATIONSGERICHT BES.2017.155 du 23 février 2018

IT: BS_APPELLATIONSGERICHT BES.2017.155 del 23 febbraio 2018

Erwägungen

E. 1

Mit der Beschwerde können nach Massgabe von Art. 393 Abs. 1 lit. a der Schweizerischen Strafprozessordnung (StPO, SR 312.0) Verfügungen und Verfahrenshandlungen der Staatsanwaltschaft angefochten werden. Der Beschwerdeführer ist von der von ihm gerügten Verfahrenshandlung unmittelbar berührt und somit zur Beschwerde legitimiert. Sein Schreiben vom 12. Oktober 2017 (Posteingang: 18. Oktober 2017) ist als Beschwerde entgegenzunehmen (Art. 385 Abs. 3 StPO). Zuständig zur Beurteilung der vorliegenden Beschwerde ist das Appellationsgericht als Einzelgericht (§ 88 Abs. 1 in Verbindung mit § 93 Abs. 1 Ziff. 1 des Gerichtsorganisationsgesetzes [GOG, SG 154.100]), welches nach Art. 393 Abs. 2 StPO mit freier Kognition urteilt.

E. 2

2.1 Der Beschwerdeführer hat im hängigen Berufungsverfahren SB.2016.35 zahlreiche Beweisanträge gestellt, über welche gemäss Verfügung der Instruktionsrichterin des Appellationsgerichts vom 7. November 2017 erst nach Eingang eines in Auftrag gegebenen forensisch-psychiatrischen Gutachtens entschieden wird. Das Beschwerdegericht hat sich nicht gleichzeitig mit diesen Anträgen des Beschwerdeführers zu befassen, weshalb darauf mangels Zuständigkeit nicht einzutreten ist.

2.2 Was sonst noch alles untersucht werden soll, wird vom Beschwerdeführer nicht substantiiert. Insbesondere ist nicht ersichtlich, was er gegen das Schreiben des Staatsanwalts B ____ vom 12. Oktober 2017 (Beilage zur Beschwerde vom 12. Oktober 2017, act. 5) einzuwenden hat. Darin hat dieser festgestellt, es gebe keine Hinweise für eine unsachgemässe Verfahrensführung oder Unterlassung durch den verfahrensleitenden Staatsanwalt oder Ermittler. Diese hätten sich im Rahmen ihrer Aufgabenerfüllung und Zuständigkeiten korrekt verhalten und sich an die strafprozessrechtlichen Vorgaben gehalten mit der Begründung, die bisherigen wechselhaften Angaben des Beschwerdeführers zum Tathintergrund (zunächst sagte dieser aus, er sei vom Geschädigten erpresst worden, was schlussendlich zu mehreren Revolverschüssen auf ihn geführt habe, später stellte er sich auf den Standpunkt, er sei von einer anderen Person und deren kriminellen Umfeld im Betäubungsmittelhandel bedroht worden) enthielten keine objektivierbaren Hinweise, die den hinreichenden Verdacht einer strafbaren Handlung von Drittpersonen zu erwecken vermögen. Deshalb sei auch ein gegen den Geschädigten C ____ auf Grund der vom Beschwerdeführer erhobenen Anschuldigungen eröffnetes Vorverfahren wegen Vergehens gegen das Betäubungsmittelgesetz mit rechtskräftiger Verfügung der Staatsanwaltschaft vom 27. April 2017 eingestellt worden. Der Beschwerdeführer unterlässt es aufzuzeigen, was an dieser Feststellung falsch sein soll und inwiefern die

Staatsanwaltschaft seine Verfahrensrechte verletzt hat. Auf die Beschwerde ist somit auch mangels Begründung nicht einzutreten. Im Übrigen kann auf die zutreffenden Ausführungen von B_____ in seiner Stellungnahme vom 8. November 2017 verwiesen werden (act. 6).

E. 3

Nach dem Gesagten kann auf die Beschwerde nicht eingetreten werden. Bei diesem Ausgang des Verfahrens hat grundsätzlich der Beschwerdeführer die Kosten des Beschwerdeverfahrens zu tragen (Art. 428 Abs. 1 StPO). Vorliegend wird jedoch umständehalber auf die Erhebung von Verfahrenskosten verzichtet.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.